



Gemeinschaftsregatta Körbecker Becken 2025

RFCM/SMS/WSCKM/YCD

SEGELANWEISUNGEN

1. REGELN

- 1.1 Die Regatta unterliegt den Regeln, wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln“ (WR) festgelegt sind.
- 1.2 WR Anhang P, Besondere Verfahren zu Regel 42, wird angewendet.
- 1.3 WR Anhang T, Schlichtung, wird angewendet.
- 1.4 Besteht ein Konflikt zwischen Sprachen gilt der englische Text, mit Ausnahme der Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbandes (DSV), der Ausschreibung und dieser Segelanweisungen, für welche der deutsche Text gilt.

2. ÄNDERUNGEN DER SEGELANWEISUNGEN

- 2.1 Jede Änderung der Segelanweisungen wird vor 09:00 Uhr an dem Tag veröffentlicht, an dem sie gilt. Jede Änderung der Segelanweisungen, die das Format oder den Zeitplan betrifft, wird vor 20:00 Uhr am Vortag am Clubhaus des YCD und auf der Website des YCD (Sonderseite Gemeinschaftsregatta) veröffentlicht.

3. INFORMATIONEN FÜR DIE TEILNEHMER

Bekanntmachungen für die Teilnehmer werden an der Tafel für Bekanntmachungen am Clubhaus des Yacht-Club Dortmund e.V. (YCD) und auf der Website des YCD (Sonderseite Gemeinschaftsregatta) veröffentlicht. .

4. SIGNALE AN LAND

- 4.1 Signale an Land werden durch die Wettfahrtleitung auf dem Steg des YCD gesetzt.

5. ZEITPLAN

- 5.1 Am ersten geplanten Wettfahrttag findet um 14:00 Uhr eine Steuerleutebesprechung statt.

5.2 Wettfahrtzeitplan:

1. Lauf	Samstag, 6. September 2025, 15:00 Uhr
2. Lauf	im Anschluss gemäß Signal am Steg.
2. Lauf	Sonntag, 7. September 2025, 11:00 Uhr
3. Lauf	im Anschluss gemäß Signal am Steg.

- 5.3 Um die Boote darauf aufmerksam zu machen, dass eine Wettfahrt oder eine Abfolge von Wettfahrten zeitnah gestartet wird, wird mindestens fünf Minuten vor dem ersten Ankündigungssignal die orange Startlinienflagge mit einem akustischen Signal gesetzt.

6. START

- 6.1 Die Startlinie befindet sich zwischen der Mitte des Stegkopfs und der Startboje.

7. BAHNÄNDERUNGEN

- 7.1 Um den Kurs zur nächsten Bahnmarke zu ändern, wird das Wettfahrtkomitee die ursprüngliche Bahnmarke auf eine neue Position bewegen oder die Ziellinie verlegen oder die leeseitige Torbahnmarke verlegen.
- 7.2 Um den Kurs zur nächsten Bahnmarke zu ändern, wird das Wettfahrtkomitee eine neue Bahnmarke legen oder die Ziellinie verlegen oder die leeseitige Torbahnmarke verlegen. Wenn eine neue Bahnmarke gelegt wurde, wird die ursprüngliche Bahnmarke schnellstmöglich entfernt. Wenn bei einer weiteren Bahnänderung eine neue Bahnmarke ersetzt wird, wird diese durch die ursprüngliche Bahnmarke ersetzt.
- 7.3 Bei einer Bahnänderung mit Auswirkung auf die Luvbahnmarke, wird bei Bahnen mit zugehöriger Ablaufbahnmarke die Ablaufbahnmarke nicht gelegt, sodass es nach der Bahnänderung keine Ablaufbahnmarke mehr gibt.

8. ZIEL

- 8.1 Die Ziellinie befindet sich zwischen der Mitte des Stegkopfs und der Zielboje.
- 8.2 Die Ziellinie darf während der Wettfahrt nicht überfahren werden.

9. STRAFSYSTEM

Es gilt WR Anhang P.

10. PROTESTE UND ANTRÄGE AUF WIEDERGUTMACHTUNG

- 10.1 Protestformulare sind im Regattabüro erhältlich.
- 10.2 Die Protestfrist beträgt 30 Minuten nach Zieldurchgang des letzten Bootes in der letzten Wettfahrt des Tages.
- 10.3 Spätestens 30 Minuten nach Ablauf der Protestfrist werden Bekanntmachungen veröffentlicht, um die Teilnehmer über Anhörungen zu informieren, bei denen sie Partei sind oder als Zeugen benannt wurden. Anhörungen können so geplant werden, dass sie vor Ablauf der Protestfrist beginnen. Anhörungen finden in den Räumen des Protestkomitees, zu den veröffentlichten Zeiten, statt.
- 10.4 Bekanntmachungen von Protesten durch das Wettfahrtskomitee, das Technische Komitee oder das Protestkomitee werden zur Information der Boote nach WR 61.1(b) veröffentlicht.
- 10.5 Eine Liste der Boote, die nach WR Anhang P wegen eines Verstoßes gegen WR 42 bestraft wurden, wird veröffentlicht.
- 10.6 Strafen für Verstöße gegen Regeln der Ausschreibung oder der Segelanweisungen, die mit [DP] gekennzeichnet sind, oder Strafen für Verstöße gegen Klassenregeln liegen im Ermessen des Protestkomitees.
- 10.7 Am letzten Wettfahrttag, muss ein Antrag auf Wiedergutmachung, der auf einer Entscheidung des Protestkomitees beruht, spätestens 30 Minuten nachdem die Entscheidung des Protestkomitees veröffentlicht wurde, eingereicht werden. Dies ändert WR 62.2.

11. WERTUNG

Wertung siehe Ausschreibung.

12. SICHERHEITSANWEISUNGEN

- 12.1 Boote, die den Hafen für eine geplante Wettfahrt nicht verlassen, müssen unmittelbar die Regattaleitung informieren.
- 12.2 Ein Boot, das eine Wettfahrt aufgibt, muss die Regattaleitung so bald wie möglich informieren.

- 12.3 Wird eine Mannschaft von einem Boot abgeborgen, muss das Boot von der Mannschaft oder einer unterstützenden Person mit einem rot-weißen Flatterband (wenn möglich am oder in der Nähe des Bugs) markiert werden, um zu signalisieren, dass die Mannschaft in Sicherheit ist.

13. ERSETZEN VON BESATZUNG UND AUSTRÜSTUNG

- 13.1 Der Ersatz von Steuerleuten ist ausgeschlossen.

14. PREISE

- 14.1 Preise siehe Ausschreibung.
- 14.2 Der Gewinner eines Wanderpreises ist verpflichtet, den Preis sicher aufzubewahren und den Preis vor Beginn der Regatta des Folgejahres der Regattaleitung auszuhändigen. Er/Sie ist für Beschädigung oder Verlust verantwortlich.

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Teilnehmer beteiligen sich an der Regatta gänzlich auf eigenes Risiko, siehe WR 4 - Teilnahme an der Wettfahrt. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Materialschäden oder bei Verletzung oder im Todesfall von Personen, entstanden in Verbindung mit der Regatta und vor, während oder nach der Regatta.